



J O H A N N S E N
Rechtsanwälte

Arno Schubach

Fachanwalt für Versicherungsrecht

arnoschubach@kanzlei-johannsen.de
www.kanzlei-johannsen.de



J O H A N N S E N
Rechtsanwälte

Immer wieder neue Überraschungen - Entwicklungen in der aktuellen Rechtsprechung zur privaten Unfallversicherung

Rechtsanwalt Arno Schubach
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Lehrbeauftragter an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
Postgraduiertes Studiengang zum Versicherungsrecht (LL.M.), Jurgrad

Lehrbeauftragter der Technischen Hochschule Köln
Institut für Versicherungswesen

Johannsen Rechtsanwälte
www.kanzlei-johannsen.de

Unfallversicherung Übersicht

- Einbeziehung nicht übergebener AUB
- Unfallbegriff
 - plötzlich
 - unfreiwillig
 - von außen
- Risikoausschluss
 - Infektionen
 - psychische Folgen
- Gliedertaxe
- Hinweispflicht (§ 186 VVG)
- ärztliche Feststellung der Invalidität
- Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität
- Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen
- Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren
- sonstige Einzelentscheidungen

Unfallversicherung Übersicht

- **Einbeziehung nicht übergebener AUB**
- Unfallbegriff
 - plötzlich
 - unfreiwillig
 - von außen
- Risikoausschluss
 - Infektionen
 - psychische Folgen
- Gliedertaxe
- Hinweispflicht (§ 186 VVG)
- ärztliche Feststellung der Invalidität
- Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität
- Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen
- Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren
- sonstige Einzelentscheidungen

Unfallversicherung Einbeziehung nicht übergebener AUB

BGH 17.06.2015 - IV 170/14

„Dies folgt aus § 5a VVG a.F., der auf den im Jahr 2005 abgeschlossenen Versicherungsvertrag anwendbar ist (Art. 1 EGVVG). Danach gilt ein Versicherungsvertrag auch dann "auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen", wenn der Versicherungsnehmer diese Unterlagen nicht erhalten hat, sofern der Versicherungsnehmer dem Vertrag nicht widerspricht und ein Jahr seit Zahlung der ersten Prämie verstrichen ist.“

„§ 5a VVG a.F. erfasst alle Fälle, in denen der Versicherer weder bei Vertragsschluss noch später die von ihm für den betreffenden Versicherungsvertrag verwendeten Versicherungsbedingungen dem Versicherungsnehmer übergibt.“

Unfallversicherung Einbeziehung nicht übergebener AUB

BGH 17.06.2015 - IV 170/14

„Daher werden bei einem in der Geltungszeit von § 5a VVG a.F., d.h. in der Zeit zwischen dem 29. Juli 1994 und dem 31. Dezember 2007 geschlossenen Versicherungsvertrag die Versicherungsbedingungen des Versicherers jedenfalls dadurch Vertragsbestandteil, dass der Versicherungsnehmer innerhalb eines Jahres, nachdem er die erste Prämie gezahlt hat, dem Versicherungsvertrag nicht widerspricht (§ 5a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 4 VVG a.F.).“

**Unfallversicherung
Einbeziehung nicht übergebener AUB**

BGH 17.06.2015 - IV 170/14

„Eine solche Einbeziehung der Versicherungsbedingungen setzt voraus, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag nur unter Einbeziehung entsprechender Versicherungsbedingungen abschließen möchte und der Versicherungsnehmer dies jedenfalls bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist erkennen konnte.“

**Unfallversicherung
Einbeziehung nicht übergebener AUB**

BGH 17.06.2015 - IV 170/14

„Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer entnimmt dem Antragsformular unschwer, dass die Beklagte die Unfallversicherung unter Geltung ihrer AUB abschließen wollte, weil sie bereits im Antragsformular im Anschluss an die Erklärungen des Versicherungsnehmers unter der Überschrift "Erklärungen und Hinweise 1. Vertragsgrundlagen" darauf hinwies, dass für den Versicherungsumfang die im Antrag gemachten Angaben sowie die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (V. AUB 2000) gelten.“

**Unfallversicherung
Einbeziehung nicht übergebener AUB**

BGH 17.06.2015 - IV 170/14

„Ebenso wenig kommt es für die Einbeziehung der AVB nach § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. darauf an, ob der Versicherer die Versicherungsbedingungen dem Versicherungsnehmer zumindest innerhalb der Jahresfrist übergibt (...).“

**Unfallversicherung
Einbeziehung nicht übergebener AUB**

BGH 17.06.2015 - IV 170/14

„Einbezogen sind die V. AUB 2000, Stand 1. Januar 2003. Diese hat die Beklagte bereits im Versicherungsantrag eindeutig bezeichnet.“

„Auf die Frage, wie sich die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien während der Schwebezeit darstellen, kommt es nicht an; der Versicherungsfall trat erst mehr als zwei Jahre nach Zahlung der ersten Prämie ein.“

Unfallversicherung Übersicht

- Einbeziehung nicht übergebener AUB
- **Unfallbegriff**
 - plötzlich
 - unfreiwillig
 - von außen
- Risikoausschluss
 - Infektionen
 - psychische Folgen
- Gliedertaxe
- Hinweispflicht (§ 186 VVG)
- ärztliche Feststellung der Invalidität
- Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität
- Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen
- Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren
- sonstige Einzelentscheidungen

Unfallversicherung Unfallbegriff - plötzlich / freiwillig

BGH, Urt. v. 16.10.2013 - IV ZR 290/12

„Dass der Gesetzgeber insoweit im Zusammenhang mit dem Merkmal der plötzlichen Einwirkung auch das subjektive Moment erwähnt, bedeutet nicht, dass er die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung zum Unfallbegriff ändern wollte. Vielmehr hat der Gesetzgeber in § 178 Abs. 2 VVG erklärtermaßen den tradierten, durch die Rechtsprechung ausgeformten Unfallbegriff kodifiziert. Dabei wollte er die Übereinstimmung mit der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung gewahrt wissen (vgl. Grimm, AUB 5. Aufl. § 1 AUB Rn. 22, 26; Knappmann in Prölss/Martin, VVG 28. Aufl. § 178 Rn. 13 ff.; Leverenz in Bruck/Möller, VVG 9. Aufl. § 178 Rn. 90 ff.).“

Unfallversicherung
Unfallbegriff - plötzlich / freiwillig

BGH, Urt. v. 16.10.2013 - IV ZR 290/12

„Weiterhin lässt sich eine Verengung auf das subjektive Verständnis eines Unfalls nicht darauf stützen, dass unter "plötzlich" allein oder vorrangig etwas Unerwartetes zu verstehen wäre. Der Begriff "plötzlich" beschreibt neben der Unerwartetheit auch die Schnelligkeit eines Vorgangs; daher ist "plötzlich" nicht nur im Sinne von "unerwartet" oder "überraschend", sondern auch im Sinne von "schnell", "schlagartig" oder "jäh" zu verstehen (Leverenz in Bruck/Möller, VVG 9. Aufl. § 178 Rn. 91; OLG Saarbrücken VersR 1997, 949).“

Unfallversicherung
Unfallbegriff - plötzlich / freiwillig

BGH, Urt. v. 16.10.2013 - IV ZR 290/12

„Ein alleiniges oder hauptsächliches Abstellen auf eine subjektive Sichtweise führte vielmehr zu einer Vermengung des Unfallbegriffs mit der Frage der Freiwilligkeit. Würde etwa bei einer Gesundheitsbeschädigung durch einen Beilieb - bei der auch eine Selbstverstümmelung in Betracht kommt - nicht bereits das in Bruchteilen einer Sekunde eintretende Ereignis ausreichen, sondern der Versicherungsnehmer die Unerwartetheit, die Unvorhersehbarkeit und die Unentrinnbarkeit des Ereignisses zu beweisen haben, so würde auf diese Weise der nach § 178 Abs. 2 Satz 2 VVG vom Versicherer zu führende Beweis der fehlenden Unfreiwilligkeit mittelbar auf den Versicherungsnehmer verlagert (...). Dies widerspreche der Intention des Gesetzgebers, der in § 178 Abs. 2 Satz 2 VVG bis zum Beweis des Gegenteils eine Vermutung der Unfreiwilligkeit des Unfalls statuiert hat.“

Unfallversicherung Unfallbegriff – von außen

Fall LG Köln r+s 2013, 435:

Versicherter steht von der Toilette auf und knickt dabei mit dem Fuß um. Anschließend stürzt er. Er erleidet bei dem Vorfall eine Sprunggelenksfraktur.

- Verletzung durch äußeres Ereignis ist nicht nachgewiesen
- „Ein solches Umknicken ist - wie der Kammer aufgrund ihrer Spezialzuständigkeit u. a. für Unfallversicherungssachen bekannt ist - durchaus geeignet, (...) auch zu knöchernen Verletzungen zu führen.“

Unfallversicherung Unfallbegriff – von außen / plötzlich / freiwillig

OLG München, Urt. v. 10.01.2012 - 25 U 3980/11

„Verletzt sich der Versicherungsnehmer einer Unfallversicherung dadurch, dass er als Fußballtorwart beim Abschlag durch den Aufprall des Balles auf den Vorderfuß einen Muskelriss im gestreckten Bein erleidet, liegt ein von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis im Sinne der Unfallversicherungsbedingungen vor.“

„In einem solchen Fall, in dem erst die „Kollision“ des Versicherten mit der Außenwelt - hier mit dem Fußball - die Gesundheitsschädigung unmittelbar herbeiführt, ist nicht zu prüfen, ob auch eine Eigenbewegung des Versicherten im Zusammenspiel mit äußeren Einflüssen als Unfall angesehen werden kann (im Anschluss an BGH, 6. Juli 2011, IV ZR 29/09, NJW-RR 2011, 1328).“

Unfallversicherung

Unfallbegriff – von außen / plötzlich / freiwillig

OLG München, Urt. v. 10.01.2012 - 25 U 3980/11

„Der Umstand, dass der Abschlag selbst gewollt war, betrifft nicht die “Einwirkung von außen”, sondern die von den Unfallversicherungsbedingungen weiter geforderten Merkmale “plötzlich” und “unfreiwillig”. Auch ein geplanter und nach Plan ablaufender Vorgang in einer kurzen Zeitspanne ist “plötzlich”; das Merkmal “unfreiwillig” bezieht sich auf die Gesundheitsschädigung, nicht auf das Unfallereignis, das die Verletzung herbeiführt.“

Unfallversicherung

Übersicht

- Einbeziehung nicht übergebener AUB
- Unfallbegriff
 - plötzlich
 - unfreiwillig
 - von außen
- **Risikoausschluss**
 - Infektionen
 - psychische Folgen
- Gliedertaxe
- Hinweispflicht (§ 186 VVG)
- ärztliche Feststellung der Invalidität
- Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität
- Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen
- Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren
- sonstige Einzelentscheidungen

Unfallversicherung Risikoausschluss – Infektionen

LG Dortmund, Urt. v. 02.10.2014 - 2 O 459/12

„Soweit in den Bedingungen der Unfallversicherung der Versicherungsschutz ausgeschlossen ist, wenn die Gesundheitsschädigung durch Insektenstiche oder -bisse oder durch sonstige geringfügige Haut- und Schleimhautverletzungen verursacht wird, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen, ist der Versicherungsnehmer dafür beweispflichtig, dass die auf der Arbeitsstelle erlittene Risswunde die Eintrittspforte für die von Bakterien ausgelöste Infektionskrankheit gewesen ist. Sind nach dem Sachverständigengutachten dagegen die aufgekratzten Mückenstiche die wahrscheinlichere Eintrittspforte für die Infektionskeime, ist der Versicherungsfall nicht bewiesen und der Versicherungsschutz ausgeschlossen.“

Unfallversicherung Risikoausschluss – Infektionen

LG Dortmund, Urt. v. 02.10.2014 - 2 O 459/12

„Aber auch bei der Annahme, dass die Risswunde die Eintrittspforte der Krankheitserreger gewesen ist, liegt kein Versicherungsfall vor, da Infektionen vom Versicherungsschutz auch dann ausgeschlossen sind, wenn sie durch sonstige geringfügige Haut- und Schleimhautverletzungen verursacht worden sind, wovon bei einer Risswunde, die mit Tüchern getrocknet und anschließend mit einem Pflaster versorgt wurde, ohne sich in ärztliche Behandlung begeben, auszugehen ist.“

Unfallversicherung Risikoausschluss – Infektionen

OLG Hamm, Beschluss v. 21.07.2015 - 20 U 141/15

- behauptete Hepatitis C-Infektion soll Folge eines Nadelstichs gewesen sein

„1. Die in § 2 Abs. 2 Unterabs. 3 AUB 94 getroffene Regelung (Infektionen grundsätzlich ausgeschlossen; aber versichert, wenn Krankheitserreger durch Unfallverletzung in den Körper gelangt sind; jedoch - wieder - ausgeschlossen Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind) ist wirksam.

2. Als geringfügig sind anzusehen solche Haut- oder Schleimhautverletzungen, die (erstens) keiner Behandlung bedürfen oder mit einfachen Mitteln wie etwa einem Pflaster selbst versorgt werden können und bei denen (zweitens) zu erwarten ist, dass sie alsbald folgenlos wieder verheilen. Abzustellen ist hierbei ausschließlich auf die Verletzung und nicht auf die möglichen Folgen, die dadurch entstehen, dass Erreger in den Körper gelangt sind.“

Unfallversicherung Risikoausschluss psychische Folgen

OLG Celle, Urt. v. 22.05.2015 - 8 U 199/14

„Die - vom Bundesgerichtshof grundsätzlich für wirksam gehaltene - sog. "Psychoklausel" nach Nr. 5.2.6 AUB 2000 bezieht sich nur auf Fälle, bei denen am Beginn der Kausalreihe ein Unfallereignis ohne Gesundheitsschädigung gestanden hat, dem jedoch aus psychisch-seelischen Gründen die Erkrankung nachgefolgt ist, bzw. auf Fälle, bei denen eine Gesundheitsschädigung stattgefunden hat, es aber aufgrund späterer - inadäquater - Fehlverarbeitung zu Störungen über den physischen Schaden hinaus gekommen ist. Krankhafte Störungen, die eine organische, nicht notwendig hirnorganische Ursache haben, sind nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.“

Unfallversicherung Risikoausschluss psychische Folgen

OLG Celle, Urt. v. 22.05.2015 - 8 U 199/14

„Die Ausschlussklausel gilt damit nicht, wenn der Versicherte nach einem schweren Unfall mit lebensbedrohlichen Folgen bis zum Beginn des operativen Eingriffs bei vollem Bewusstsein ist, und es nach sachverständiger Feststellung nicht um eine spätere psychische Fehlverarbeitung eines Unfalls geht, die psychische Reaktion bei lebensnaher Betrachtung eine vielmehr nicht vermeidbare Begleiterscheinung ist, und insoweit ein Anknüpfen der psychischen Störung direkt an die organischen Unfallfolgen vorliegt.“

Unfallversicherung Risikoausschluss psychische Folgen

OLG Brandenburg, Urt. v. 04.02.2015 - 11 U 78/14

„Es reicht nicht aus, dass der Versicherungsnehmer einen hirnorganischen Schaden schlüssig darlegt und eine - vorliegend unstreitige - Gewalteinwirkung beweist. Er muss vielmehr auch beweisen, dass er unfallkausal eine organische Störung erlitten hat, die zu einer die Invalidität begründenden posttraumatischen Belastungsstörung führen kann. Der Versicherer muss sodann den Ausnahmetatbestand darlegen und beweisen, dass die psychische Störung nicht auf den organischen Schaden zurückgeführt werden kann, weil es sich um eine krankhafte Störung infolge einer auch unfallbedingten psychischen Reaktion handelt (vgl. OLG Celle, Urteil vom 17. Juni 2010, 8 U 250/09).“

Unfallversicherung
Risikoausschluss psychische Folgen

OLG Brandenburg, Urt. v. 04.02.2015 - 11 U 78/14

„Hat der Kläger keine nachweisbare Primärverletzung erlitten, die ein posttraumatisches Belastungstrauma hätte herbeiführen können, kann sich der Versicherer auf den Ausschluss-tatbestand berufen.“

Unfallversicherung
Risikoausschluss psychische Folgen

OLG Karlsruhe, Urt. v. 09.09.2015 - 9 U 53/14

Eine durch einen Verkehrsunfall verursachte dissoziative Bewegungsstörung ist eine "krankhafte Störung infolge psychischer Reaktionen" im Sinne der üblichen Bedingungen in der Unfallversicherung.

Unfallversicherung Übersicht

- Einbeziehung nicht übergebener AUB
- Unfallbegriff
 - plötzlich
 - unfreiwillig
 - von außen
- Risikoausschluss
 - Infektionen
 - psychische Folgen
- **Gliedertaxe**
- Hinweispflicht (§ 186 VVG)
- ärztliche Feststellung der Invalidität
- Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität
- Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen
- Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren
- sonstige Einzelentscheidungen

Unfallversicherung Gliedertaxe

- mit dem entsprechenden Wert der Gliedertaxe ist die Beeinträchtigung vollständig abgegolten einschließlich etwaiger Auswirkungen des Verlustes oder der Funktionseinschränkung auf rumpfnähere Körperglieder (BGH Ur. v. 14.12.2011 - IV ZR 34/11 - r+s 2012, 143)
- eine Addition der Grade für rumpfnähere und rumpferne Körperglieder findet nicht statt (BGH Ur. v. 14.12.2011 - IV ZR 34/11 - r+s 2012, 143; OLG Frankfurt r+s 2011, 487; OLG Hamm VersR 2011, 1433)
- in diesen Fällen der für das rumpferne Glied ermittelte Invaliditätsgrad die Untergrenze für die Bewertung dar (BGH Ur. v. 14.12.2011 - IV ZR 34/11 - r+s 2012, 143; OLG Frankfurt r+s 2011, 487)

Unfallversicherung Gliedertaxe AUB 94

- bei einer vollständigen Versteifung des Gelenkes voller Invaliditätsgrad der Gliedertaxe gemäß AUB 94, auch wenn Gesamtauswirkung geringer als Verlust der Gliedmaße im Gelenk (BGH VersR 2001, 360, OLG Hamm VersR 2002, 747)
- Beispiel Versteifung Fußgelenk / Verlust des Fußes
- Anders noch:
OLG Frankfurt VersR 2002, 560; 2003, 495

Unfallversicherung Gliedertaxe AUB 94

- Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 09.07.2003 seine Rechtsprechung nochmals bestätigt und stellt dabei wesentlich darauf ab, dass die Fassung der Gliedertaxe unklar ist, so dass die Auslegung gemäß § 5 AGBG (nunmehr § 305 c Abs. 2 BGB) zu Lasten des Versicherers erfolgen muss (BGH VersR 2003, 1163)
- Erneute Bestätigung in BGH VersR 2006, 1117 („Arm im Schultergelenk“) und VersR 2008, 483
- Problematik durch neue Formulierung in Ziffer 2.1.2.2.1 AUB 2010 gelöst

Unfallversicherung Gliedertaxe

BGH, Urt. v. 01.04.2015 - IV ZR 104/13

„Findet das Schultergelenk in den Bestimmungen der Gliedertaxe über Verlust oder völlige Funktionsbeeinträchtigung eines Arms keine Erwähnung, ist der Invaliditätsgrad bei einer Gebrauchsminderung der Schulter nicht nach der Gliedertaxe sondern den Regeln zur Invaliditätsbestimmung für andere Körperteile zu ermitteln (Abgrenzung zu Senatsurteilen vom 24. Mai 2006, IV ZR 203/03, r+s 2006, 387 Rn. 19 ff. und vom 14. Dezember 2011, IV ZR 34/11, r+s 2012, 143 Rn. 12 - "Arm im Schultergelenk").“

Invalidität außerhalb der Gliedertaxe (Nr. 2.1.2.2.2 AUB 2010)

OLG Hamm VersR 2010, 389:

- Auch wenn die Gliedertaxe keine Anwendung findet, soll bei der Bemessung der Invalidität eine Orientierung an ihr erfolgen, um Wertungswidersprüche zu vermeiden.
- Aber:
Die Gliedertaxe ist eine abstrakte vertragliche Festlegung, die gerade unabhängig von den tatsächlichen Auswirkungen fest gilt!

Unfallversicherung Bewertung der Invalidität - Schulter

LG Dortmund, Urteil vom 14.01.2016 - 2 O 209/14

- unfallbedingter Riss der Supraspinatussehne
- Beeinträchtigung gemäß BGH, Urteil vom 01.04.2015 - IV ZR 104/13 nicht nach Gliedertaxe zu beurteilen
- Bemessung der Invalidität durch gerichtlichen Sachverständigen: 10 %

Unfallversicherung Übersicht

- Einbeziehung nicht übergebener AUB
- Unfallbegriff
 - plötzlich
 - unfreiwillig
 - von außen
- Risikoausschluss
 - Infektionen
 - psychische Folgen
- Gliedertaxe
- **Hinweispflicht (§ 186 VVG)**
- ärztliche Feststellung der Invalidität
- Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität
- Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen
- Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren
- sonstige Einzelentscheidungen

Unfallversicherung Hinweispflicht (§ 186 VVG)

- Unfall am 17.07.2009 mit schweren Verletzungen
- abstrakter Hinweis gemäß § 186 VVG mit Schreiben vom 03.03.2010
- Schreiben des Versicherers vom 23.09.2010:

„Wie wir den Unterlagen entnehmen, ereignete sich der Unfall während der Fahrt mit einem Quad, obwohl dieses nicht haftpflichtversichert war. Da es sich dabei um eine Straftat handelt, bitten wir um Verständnis, dass keine Leistung aus der in unserem Haus bestehenden Unfallversicherung beansprucht werden kann. Sollte sich im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ein anderer Sachverhalt ergeben bzw. ergeben haben, wollen Sie sich bitte erneut mit uns in Verbindung setzen. Wir sind dann gerne bereit, unsere Leistungspflicht erneut zu prüfen.“

Unfallversicherung Hinweispflicht (§ 186 VVG)

OLG Naumburg, Beschluss vom 19.07.2013 - 4 W 6/13

- Berufen auf Fristversäumung bezüglich ärztlicher Feststellung treuwidrig wegen der ausdrücklichen Erklärung, bei Änderung der Sachlage noch einmal zu prüfen
- Versicherer hätte nochmals konkret auf die Frist hinweisen müssen, deren Ablauf knapp einen Monat später am 17.10.2010 bevorstand
- Treuwidriges Berufen zudem auch, weil bei der eingetretenen chronischen, spastischen Querschnittslähmung die fristgerechte ärztliche Feststellung der Invalidität eine „mit Treu und Glauben unvereinbare, unzulässige Praktizierung eines sinnentleerten Formalismus rein um seiner selbst willen“ wäre

Unfallversicherung Übersicht

- Einbeziehung nicht übergebener AUB
- Unfallbegriff
 - plötzlich
 - unfreiwillig
 - von außen
- Risikoausschluss
 - Infektionen
 - psychische Folgen
- Gliedertaxe
- Hinweispflicht (§ 186 VVG)
- **ärztliche Feststellung der Invalidität**
- Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität
- Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen
- Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren
- sonstige Einzelentscheidungen

Unfallversicherung ärztliche Feststellung der Invalidität

BGH, Urt. v. 01.04.2015 - IV ZR 103/14

- behauptete Verletzung des Sternoklavikulargelenks
- ärztlichen Invaliditätsfeststellung:
eine durch den Unfall verursachte dauerhafte
"Gebrauchsminderung der li. Schulter"

**Unfallversicherung
ärztliche Feststellung der Invalidität**

BGH, Urt. v. 01.04.2015 - IV ZR 103/14

„Die fristgebundene ärztliche Invaliditätsfeststellung muss die Schädigung sowie den Bereich, auf den sich diese auswirkt, ferner die Ursachen, auf denen der Dauerschaden beruht, so umreißen, dass der Versicherer bei seiner Leistungsprüfung vor der späteren Geltendmachung völlig anderer Gebrechen oder Invaliditätsursachen geschützt wird und stattdessen den medizinischen Bereich erkennen kann, auf den sich die Prüfung seiner Leistungsverpflichtung erstrecken muss (Fortführung des Senatsurteils vom 7. März 2007 - IV ZR 137/06, VersR 2007, 1114 Rn. 10 ff.).“

**Unfallversicherung
ärztliche Feststellung der Invalidität**

BGH, Urt. v. 01.04.2015 - IV ZR 103/14

„Die vom Senat in seinem Urteil vom 7. März 2007 formulierten Maßstäbe sind nicht dahin zu verstehen, dass bereits im Rahmen der fristgemäßen ärztlichen Invaliditätsfeststellung eine möglichst präzise Diagnose des Umfangs und der Ursachen eines Dauerschadens gefordert wäre.“

Unfallversicherung ärztliche Feststellung der Invalidität

BGH, Urt. v. 01.04.2015 - IV ZR 103/14

- Die Feststellung gab dem beklagten Versicherer ausreichenden Anlass, zur Prüfung seiner Leistungspflicht alle Körperteile im Bereich der linken Schulter in den Blick zu nehmen, die Einfluss auf diese Gebrauchsminderung haben konnten.
- Die Feststellung umfasst vor allem sämtliche zum linken Schultergürtel des Klägers gehörenden knöchernen Teile, mithin auch das Sternoklavikulargelenk, zumal bereits die festgestellte Verletzung des Schulterergelenks durch mechanische Gewalt es nicht fernliegend erscheinen ließ, dass die Unfallkräfte auch das andere Ende des linken Schlüsselbeins in Mitleidenschaft gezogen haben konnten.

Unfallversicherung ärztliche Feststellung der Invalidität

BGH, Urt. v. 01.04.2015 - IV ZR 103/14

„Im Streitfall konnte der Versicherer der ärztlichen Feststellung entnehmen, dass der Unfall, bei dem der Kläger mit der Schulter aufgeprallt war, zu deren dauerhafter Gebrauchsminderung geführt hatte. Das schließt alle Verletzungen und Schäden ein, die infolge des Aufpralls mechanisch im Bereich der linken Schulter hervorgerufen worden waren. Nicht erfasst wären hingegen Unfallschäden, die zwar aufgrund desselben Unfalls, aber entweder - wie etwa psychisch bedingte Einschränkungen - mittels einer anderen Kausalkette entstünden oder sich an anderen Körperstellen, beispielsweise der Wirbelsäule oder der Hüfte, auswirkten.“

Unfallversicherung Übersicht

- Einbeziehung nicht übergebener AUB
- Unfallbegriff
 - plötzlich
 - unfreiwillig
 - von außen
- Risikoausschluss
 - Infektionen
 - psychische Folgen
- Gliedertaxe
- Hinweispflicht (§ 186 VVG)
- ärztliche Feststellung der Invalidität
- **Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität**
- Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen
- Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren
- sonstige Einzelentscheidungen

Unfallversicherung Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität

Auf welchen Zeitpunkt muss bei der Einholung von Sachverständigengutachten im Prozess über die Erstfeststellung abgestellt werden?

- **OLG Düsseldorf, Urt. v. 06.08.2013 - I-4 U 221/11**
Besteht Streit über die Erstfeststellung des unfallbedingten Invaliditätsgrades, so ist der hierfür maßgebliche Zeitpunkt nicht der Zeitpunkt seiner Feststellung durch den Unfallversicherer oder derjenige des Ablaufs von drei Jahren nach dem Unfall, sondern der Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung, der eine bestimmte sachverständige Untersuchung mit darauf beruhenden ärztlichen Feststellungen zugrunde liegt
- gestützt auf:
Brockmüller RuS 2012, 313;
BGH, Beschluss vom 21.03.2012 - IV ZR 256/10

Unfallversicherung Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität

OLG Hamm, Beschluss vom 25.06.2014 - I-20 U 61/14

„Der Senat teilt insofern nicht die vom OLG Düsseldorf vertretene Ansicht, wonach beim Streit über die Erstfeststellung der Invaliditätsgrad nach dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. der dieser zugrundeliegenden gutachterlichen Untersuchung zu bemessen sei (VersR 2013, 1573, Juris-Rn. 21 ff). Soweit sich das OLG Düsseldorf dabei auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur auf die Erstbemessung beruft, sieht der Senat in dieser Rechtsprechung, sieht der Senat in dieser Rechtsprechung allenfalls den Beleg dafür, dass statt der Dreijahresfrist der Zeitpunkt der Erstfeststellung bzw. der zugrundeliegenden Untersuchung maßgeblich ist. Nichts anderes hat der BGH im vom OLG Düsseldorf zitierten Beschluss ausgeführt (BGH, Beschluss vom 21.03.2012, IV ZR 256/10; dazu auch Brockmöller, r+s 2012, 313, 315).“

Unfallversicherung Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität

so auch:

- **KG 25.07.2014 - 6 U 253/12**
- **OLG München 25.09.2014 - 25 U 2208/14**
- **OLG Oldenburg 21.01.2015 - 5 U 103/14**

Unfallversicherung Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität

BGH, Beschluss vom 21.03.2012 - IV ZR 256/10

„Das Berufungsgericht hat zwar nicht beachtet, dass für die hier in Rede stehende Überprüfung der Erstfeststellung der Invalidität nicht die für die Neubemessung maßgebliche Dreijahresfrist des § 11 IV Satz 1 AUB 88 gilt (vgl. Senatsbeschlüsse vom 22. April 2009 - IV ZR 328/07, VersR 2009, 920 Rn.19; vom 16. Januar 2008 - IV ZR 271/06, VersR 2008, 527 Rn. 10 f.).“

Unfallversicherung Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität

Brockmüller r+s 2012, 313, 315

„Danach sind Versicherungsnehmer und Versicherer berechtigt, den Grad der Invalidität, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut jährlich bemessen zu lassen. Diese Regelung kann aber nach dem maßgeblichen Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers nicht auf die Erstfestsetzung der Invalidität angewandt werden. Zunächst muss eine bedingungsgemäße Invalidität festgestellt werden, und zwar binnen Jahresfrist (§ 7 I Abs. 2 AUB 88). Ist die Erstbemessung Gegenstand eines Rechtsstreits, so kann der Tatrichter theoretisch alle bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung eingetretenen Gesundheitsveränderungen in diese einfließen lassen. Dabei ist die Dreijahresfrist des § 11 Abs. IV Satz 1 AUB 88/94 nicht zu beachten.“

Unfallversicherung Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität

BGH, Urt. v. 01.04.2015 - IV ZR 103/14

„Tritt ein Dauerschaden binnen der Jahresfrist ein, besagt diese Frist aber nicht, dass bei der nachfolgenden Bemessung des Invaliditätsgrades ausschließlich diejenigen Umstände herangezogen werden dürften, die innerhalb der Jahresfrist erkennbar geworden sind. Vielmehr kann der Versicherungsnehmer im Rechtsstreit um die Erstbemessung seiner Invalidität im Grundsatz alle bis zur letzten mündlichen Verhandlung eingetretenen Umstände heranziehen (Senatsbeschluss vom 22. April 2009 - IV ZR 328/07, r+s 2009, 293 = VersR 2009, 920 Rn. 19). Eine zeitliche Begrenzung für die Berücksichtigung medizinischer Umstände bei der Erstfestsetzung ist auch nicht der in Nr. 9.4 AUB 2000 gesetzten Dreijahresfrist für die Neubemessung der Invalidität zu entnehmen.“

Zeitpunkt für die Bemessung der Invalidität

BGH, Urt. v. 18.11.2015 - IV ZR 124/15

„Für die Erstbemessung der Invalidität kommt es hinsichtlich Grund und Höhe grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Ablaufs der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbarten Invaliditätseintrittsfrist an (hier: 18 Monate).

Der Erkenntnisstand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung ist nur maßgebend dafür, ob sich rückschauend bezogen auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Invaliditätseintrittsfrist (Ziff. 2.1.1.1 AUB) bessere tatsächliche Einsichten zu den Prognosegrundlagen bezüglich des Eintritts der Invalidität und ihres Grades eröffnen.“

Zeitpunkt für die Bemessung der Invalidität

BGH, Urt. v. 18.11.2015 - IV ZR 124/15

„Dem steht nicht entgegen, dass nach der neueren Senatsrechtsprechung die Vertragsparteien im Rechtsstreit um die Erstbemessung der Invalidität im Grundsatz alle bis zur letzten mündlichen Verhandlung eingetretenen Umstände heranziehen können.“

Zeitpunkt für die Bemessung der Invalidität

BGH, Urt. v. 18.11.2015 - IV ZR 124/15

„Dies bedeutet lediglich, dass auf der Grundlage des Erkenntnisstandes im Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung rückschauend eine Betrachtung vorzunehmen ist, ob sich bezogen auf den Zeitpunkt des Ablaufs der vereinbarten Invaliditätseintrittsfrist (hier 18 Monate) bessere tatsächliche Einsichten zu den Prognosegrundlagen bezüglich des Eintritts der Invalidität und ihres Grades eröffnen, nicht dagegen, ob spätere, unvorhersehbare gesundheitliche Entwicklungen die Prognoseentscheidung im nachhinein verändern (vgl. Rixecker, ZfS 2015, 458, 459 f.; Kloth/Tschersich, r+s 2015, 321, 325).“

Prognose in der Krankentagegeldversicherung

BGH, Urt. v. 30.06.2010 - IV ZR 163/09

„Der weitere Krankheitsverlauf, wie er sich für die Zeit nach dem behaupteten Ende der Leistungspflicht des Versicherers ergibt, kann grundsätzlich keine Berücksichtigung finden, da es dem Wesen einer - rückschauend auf ihre Richtigkeit überprüften - Prognoseentscheidung widerspräche, die Entwicklung nach dem entscheidenden Stichtag und damit einen späteren Erkenntnisstand in die Bewertung einzubeziehen;“

Unfallversicherung Übersicht

- Einbeziehung nicht übergebener AUB
- Unfallbegriff
 - plötzlich
 - unfreiwillig
 - von außen
- Risikoausschluss
 - Infektionen
 - psychische Folgen
- Gliedertaxe
- Hinweispflicht (§ 186 VVG)
- ärztliche Feststellung der Invalidität
- Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität
- **Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen**
 - Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren
 - sonstige Einzelentscheidungen

Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen

OLG Stuttgart, Urt. v. 07.08.2015 - 7 U 35/14

“Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist zwar davon auszugehen, dass bei dem Kläger nicht unerheblich, über das geschlechts- noch altersentsprechende Maß hinausgehende, degenerative Veränderungen im Bereich des rechten Schultergelenks vorgelegen haben.“

Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen

OLG Stuttgart, Urt. v. 07.08.2015 - 7 U 35/14

“Der Sachverständige ... hat insoweit ausgeführt, trotz des objektiven klinischen Erscheinungsbildes sei es häufig so, dass solche Vorschädigungen klinisch stumm verliefen und die Betroffenen keinerlei Symptome verspüren und keinerlei Einschränkung des Schultergelenks bestehe.

Anhaltspunkte dafür, dass dies beim Kläger anders gewesen sei, lassen sich nicht feststellen. Die Beklagte hat nicht geltend gemacht, dass der Kläger vor dem Unfallereignis vom 03.02.2011 an der Ausübung normaler Körperfunktionen im Bereich der rechten Schulter teilweise behindert gewesen wäre.

Es lässt sich somit nicht feststellen, dass beim Kläger vor dem Unfall ein dauernder abnormer Gesundheitszustand, welcher eine einwandfreie Ausübung normaler Körperfunktionen nicht mehr zugelassen hätte, bereits vorgelegen hat.“

Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen

BGH, Beschluss vom 08.07.2009 - Az. IV ZR 216/07

„Trägt - wie hier - eine früher erlittene Körperverletzung auch ohne zwischenzeitliche Beschwerden zur Verstärkung der gesundheitlichen Folgen eines späteren Unfalls bei, so ist darin ein Gebrechen im genannten Sinne zu sehen.“

Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen

BGH, Beschluss vom 27.01.2016 - Az. IV ZR 312/14

Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OLG Stuttgart vom 07.08.2014 - 7 U 35/14 mit Formelbegründung zurückgewiesen.

Unfallversicherung Übersicht

- Einbeziehung nicht übergebener AUB
- Unfallbegriff
 - plötzlich
 - unfreiwillig
 - von außen
- Risikoausschluss
 - Infektionen
 - psychische Folgen
- Gliedertaxe
- Hinweispflicht (§ 186 VVG)
- ärztliche Feststellung der Invalidität
- Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität
- Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen
- **Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren**
- sonstige Einzelentscheidungen

Unfallversicherung Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren

OLG Nürnberg 09.10.2014 – 8 W 2040/14

Beweisfragen:

- Geht die am 23.07.2012 diagnostizierte Neuroborreliose auf eine drei Wochen alte Infektion zurück?
- Sind eine Facialisparese links, allgemeine Kraftlosigkeit und Wetterfühligkeit mit Stimmungsschwankungen auf die Neuroborreliose zurückzuführen?
- Hat die Erkrankung ein chronisches Stadium erreicht?
- Wie hoch ist der Grad der unfallbedingten Invalidität?

Unfallversicherung
Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren

OLG Nürnberg 09.10.2014 – 8 W 2040/14

- Das rechtliche Interesse im Sinne des § 485 Abs. 2 ZPO ist weit zu fassen.
- Rechtliches Interesse ist nur zu verneinen bei völlig eindeutigen Fällen, in denen evident ist, dass der behauptete Anspruch keinesfalls bestehen kann (BGH, Beschluss vom 16.09.2004, III ZB 33/04).
- Der Vermeidung eines Rechtsstreits dient ein selbständiges Beweisverfahren auch dann, wenn ein Beweisergebnis den Antragsteller zu einer Abstandnahme von der ursprünglich vielleicht beabsichtigten Klage bewegen kann (OLG Celle, Beschluss v. 10.05.2011, 8 W 27/11, juris; OLG Karlsruhe, Beschluss v. 16.05.2013, juris).

Unfallversicherung
Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren

OLG Nürnberg 09.10.2014 – 8 W 2040/14

„Soweit zwischen den Parteien strittig ist, ob die vom Antragsteller geltend gemachten Infektionen auf einen versicherten Zeckenstich oder einen nicht versicherten Stich eines anderen Insekts zurückgehen, kann daraus ein Argument für die Versagung des rechtlichen Interesses des Klägers an der begehrten Begutachtung nicht abgeleitet werden. Das rechtliche Interesse besteht bereits dann, wenn die begehrte Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann, auch wenn möglicherweise eine abschließende Klärung durch das Sachverständigengutachten nicht möglich ist und eine weitere Sachaufklärung erforderlich erscheint (BGH, Beschluss v. 24.09.2013, VI ZB 12/13, juris).“

Unfallversicherung
Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren

OLG Nürnberg 09.10.2014 – 8 W 2040/14

- Ein Verstoß des Antragstellers gegen die sich aus Ziffer 2.1.1.1 der vereinbarten Versicherungsbedingungen ergebende Verpflichtung, die Invalidität binnen 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich feststellen zu lassen, kann nicht im Sinne der gebotenen Evidenz festgestellt werden.
- Unter Berücksichtigung des vom Antragsteller angeführten ärztlichen Schlussberichts kann diese Rechtsfrage durchaus unterschiedlich beurteilt werden.

Unfallversicherung
Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren

OLG Nürnberg 09.10.2014 – 8 W 2040/14

„Der Senat teilt schließlich nicht die Auffassung des Landgerichts, dass der Grad der Invalidität nicht zum „Zustand“ des Antragstellers i. S. v. § 485 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO gehört. Die Invalidität ist nach Ziffer 2.1.1.1 der Versicherungsbedingungen als unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigte körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit definiert. Der Grad der Invalidität bemisst sich nach Ziffer 2.1.2.2.2. der Versicherungsbedingungen nach dem Ausmaß dieser Beeinträchtigung unter Zugrundelegung medizinischer Gesichtspunkte. Dies beschreibt im Zusammenspiel den Zustand einer Person. Vergleichbar damit ist auch anerkannt, dass der Wert von Sachgegenständen zu deren Zustand gehört (vgl. Musielak-Huber, ZPO, § 485, Rn. 12 m.w.N.).“

Unfallversicherung Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren

OLG Nürnberg 09.10.2014 – 8 W 2040/14

„Der Hinweis auf fehlende Anknüpfungstatsachen trägt insoweit nicht, als der Antragsteller seine behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht entbunden hat und von der Anforderung entsprechender Unterlagen durch den Sachverständigen ausging (vgl. § 404a Abs. 4 ZPO).“

Unfallversicherung Übersicht

- Einbeziehung nicht übergebener AUB
- Unfallbegriff
 - plötzlich
 - unfreiwillig
 - von außen
- Risikoausschluss
 - Infektionen
 - psychische Folgen
- Gliedertaxe
- Hinweispflicht (§ 186 VVG)
- ärztliche Feststellung der Invalidität
- Zeitpunkt für die Bewertung der Invalidität
- Feststellung des Invaliditätsgrads im selbständigen Beweisverfahren
- **sonstige Einzelentscheidungen**

Unfallversicherung Mindestinvalidität als Leistungsvoraussetzung

OLG Karlsruhe, Urt. 23.12.2014 – 9a U 13/14

„1. Die Leistungseinschränkung in den AVB einer Unfallversicherung, wonach Invaliditätsleistungen nur dann geschuldet sind, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 20 % beträgt, ist wirksam. Sie ist weder unüblich oder überraschend im Sinne von § 305c BGB. Ob es sich um eine nach § 307 Abs. 3 BGB kontrollfähige Klausel handelt, kann dahinstehen. Denn auch mit der vereinbarten Leistungseinschränkung besteht ein wirtschaftlich sinnvoller Versicherungsschutz für besonders schwerwiegende Unfallfolgen.

2. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für Leistungspflicht wie Leistungseinschränkung des Versicherers ist der Invaliditätsgrad des Versicherungsnehmers, nicht die quotale Einschränkung der Funktionsfähigkeit von Körperteilen und Sinnesorganen. Der Invaliditätsgrad ergibt sich erst aus der Multiplikation der Funktionseinschränkung mit einem Prozentsatz entsprechend der Regelungen der AVB, insbesondere aus der Gliedertaxe.“

Unfallversicherung Rentenzahlungsklausel

OLG Koblenz, Beschluss v. 03.07.2014 – 10 U 1299/14

„Eine Klausel in den Besonderen Vertragsbedingungen, die bestimmt, dass bei einem Invaliditätsgrad ab 50% ein Anspruch auf eine monatliche Rente und ab einem Invaliditätsgrad von 1% ein Anspruch auf Kapitalleistung bis zu 450.000,00 € besteht und bei einem Invaliditätsgrad von 1 bis unter 10% eine Kapitalleistung von 5 Unfallrenten, bei einem von 90 bis 100% von maximal 300 Unfallrenten gewährt wird, ist weder überraschend mehrdeutig noch unvereinbar mit dem Leitbild der Invaliditätsentschädigung nach der AUB 2007 des Versicherers, weil eine Kapitalleistung je nach Höhe des Invaliditätsgrads in der Form zu erbringender Unfallrenten erbracht wird.“

Unfallversicherung Nachweis der unfallbedingten Gesundheitsschädigung

BGH, Urt. v. 28.10.2015 – IV ZR139/15

„1. Zutreffend ist das Berufungsgericht allerdings entgegen der Auffassung der Beschwerde davon ausgegangen, dass hier mit Rücksicht auf den qualifizierten Vorbehalt der Rückforderung die Beweislast für das Behaltendürfen der Vorauszahlung der Versicherungsnehmer, die Klägerin, trage (Senatsurteil vom 16. Juli 2003 - IV ZR 310/02, VersR 2003, 1165, juris Rn. 22 f.).

2. Zu Recht rügt die Beschwerde aber, dass die angefochtene Entscheidung den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt (Art. 103 Abs. 1 GG), weil das Berufungsgericht die von der Klägerin - bereits erstinstanzlich - für eine durch den Unfall verursachte Außenbandruptur des linken Sprunggelenks benannten Zeugen Dr. S. , Dr. K. und Dr. B. nicht vernommen hat.“

§ 215 VVG

LG Aachen, Urt. v. 11.05.2015 – 9 O 464/14

„Die Klägerin beruft sich auf den Wahlgerichtsstand nach § 215 VVG. Dieser ist jedoch nicht einschlägig, da es sich bei der Klägerin nicht um die Versicherungsnehmerin handelt. Die Klägerin macht Ansprüche gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht geltend.“

„Dessen ungeachtet wäre § 215 VVG nicht einschlägig, da die Klägerin eine Körperschaft und damit eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Die Vorschrift gilt jedoch nur für natürliche Personen (a.A.: Looschelders in Münchener Kommentar VVG, 1. Aufl. 2010, § 215 Rn. 6 ff.; Rixecker in: Römer/Langheid, VVG, 4. Aufl. 2014, § 215 Rn. 2; Fricke, VersR 2009, 15).“

**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit.**